

Der italienische Bilderkrieg.

Die Italiener verlangen auch 80 Bilder aus der Akademie der Bildenden Künste und Wertgegenstände aus der Hofbibliothek, dem Staatsarchiv, Museum für Kunst und Industrie, Unterrichtsministerium, Waffensammlung und dem Dorotheum.

Der italienische Bilderkrieg setzte gestern unter weiblicher Ausnützung des Ueberraschungsmomentes an allen Fronten ein, auch an nicht vorhergesehenen. Als Angriffspunkte wählte er sich einmal, wie schon bekannt, das Kunsthistorische Museum, dann aber auch die Hofbibliothek und das Hof- und Staatsarchiv. Die Aktion im Museum, die den dramatischen Auftakt zur Angelegenheit gab, verlief, als sie in das zweite Stadium trat, in das der Bildertwegnahme, in voller, eisiger Stille. Nachdem die von Direktor Fogolari geleitete italienische Kommission im Gebäude des Museums die Auseinandersetzung beendet und den von der Generaldirektion der Privat- und Familienfonds des Kaiserhauses erhobenen Protest entgegengenommen hatte, begab sie sich in früherer Mittagsstunde hinüber zum neuen Trakt der Hofburg, um als Erstes die Bestände der Estensischen Sammlung ihren gewalttätigen Zwecken zuzuführen. Die Herren hatten es sonderbar eilig damit. Es sah aus, als fürchteten sie, von einer für sie maßgebenden Seite aus in ihrem der Kultur des zwanzigsten Jahrhunderts höhnisch sprechenden Handwerk gehindert zu werden. Ein kleines Lastenauto war ja mit ihnen von Anbeginn mitgekommen. Es hatte am Ring vor dem Museum gewartet und folgte nun den Herren am Fuße. Direktor Dr. Gluck und die Kusoden waren vorangegangen. Unter ihrer Aufsicht wurden die Bilder vom eigenen Hängepersonal nach vorn in das Foyer gebracht, dort besichtigt, registriert und an die Wände gelehnt. Dann wurden die rahmenlosen Leinwände von den drei italienischen Begleitern ohne jede Verpackung und sonst übliche Rücksicht in das zu kleine Auto gesteckt — und fort ging es. Der gleiche, kühle und sachliche Akt wurde bei der Verschleppung der Gemälde aus dem Galerengebäude selbst, die am vorgeschrittenen Nachmittag stattfand, beobachtet. Mit dem einzigen Unterschiede, daß an Stelle des Autos, durch wahrscheinlich unangenehme Erfahrungen beim rücksichtslosen Autotransport gewizigt, ein Möbelwagen verwendet wurde. Dann war auch dieser Transport von der rasch hereinbrechenden Finsternis gestört.

Die Italiener verlangen immer mehr!

Gestern vormittags fanden sich Professor D'Ancona und Dr. Gino Fogolari im Kunsthistorischen Museum und Dr. Giulio Coggiola in der Hofbibliothek ein, um im Namen der italienischen Regierung die beanspruchten Gegenstände sicherzustellen. Heute werden Professor D'Ancona und Dr. Gino Fogolari in der Akademie der bildenden Künste erscheinen, um die im Jahre 1838 aus Venedig nach Wien gebrachten Gemälde zu übernehmen. Ferner wird Doktor Giulio Coggiola bei der Direktion des Staatsarchivs die aus der Marcianischen Bibliothek stammenden Dokumente entnehmen, die im Jahre 1876 nach Wien geschafft worden waren. Professor D'Ancona, Dr. Fogolari und Dr. Coggiola werden heute nachmittags im Museum für Kunst und Industrie, sowie im Unterrichtsministerium die von der italienischen Regierung beanspruchten Kunstgegenstände übernehmen. Freitag wird die Kommission in der Direktion der Waffensammlung und im Dorotheum zur Empfangnahme der dortselbst befindlichen Kunstgegenstände, beziehungsweise der aus der Bibliothek in Triest und dem Archiv in Pola hieher gebrachten Bestände erscheinen.

Außer den Gemälden im Kunsthistorischen Museum werden noch gegen 80 Bilder aus der Akademie der bildenden Künste von den Italienern reklamiert. Die Entscheidung über diese Kunstgegenstände liegt beim Staatsamt für Unterricht. In der Hofbibliothek wird ebenfalls eine Anzahl von wertvollen Handschriften und Büchern von den Italienern in Anspruch genommen. Der größte Teil dieser Bücherschätze ist Eigentum des früheren Kaisers. Im Kunsthistorischen Museum befindet sich nur ein Teil der beanspruchten Gemälde, der andere Teil ist im Schlosse Lagenburg und in Garttau untergebracht. Die Gobelins in Schönbrunn wurden von den Italienern bereits vorgestern abtransportiert.

Die Italiener stellen unterdessen auch an den Bestand der Sammlungen der ehemaligen Hofbibliothek Forderungen in großem Umfange und machten sie mit besonderem Nachdruck geltend. Gestern vormittags erschien eine italienische Abordnung in der Hofbibliothek, der auch der Direktor der Markus-Bibliothek in Venedig angehörte, und brachte ein Verzeichnis der einzelnen Objekte, auf welche die Italiener Anspruch erheben, mit. Es sind etwa neunzig Handschriften, zum großen Teile sehr wertvoll. Dann mehr als fünfzig Autogramme und musikalische Drude aus dem 16. Jahrhundert. Die Kommission behauptete, daß alle diese Stücke italienischer Herkunft seien. Tatsächlich ist ein Teil der Objekte im Anfang des 18. Jahrhunderts als Geschenke neapolitanischer Könige nach Wien gebracht worden. Andere Objekte sind wieder mit der Markus-Bibliothek in Venedig ausgetauscht worden. Der Direktor der Hofbibliothek Hofrat Dr. Donabum legte gegen die Herausgabe Verwahrung ein. Es wurde ihm erwidert, daß, wenn die Objekte nicht gutwillig herausgegeben werden sollten, Gewalt angewendet werden würde. Es würden dann im Automobil Soldaten mit Handgranaten kommen. Vorläufig wurden die Handschriften, Autogramme und Musikdrude nicht übergeben.

Unabhängig davon erschien auch eine Abordnung aus dem Trentino in der Hofbibliothek und verlangte die Ausfolgung einiger Objekte, die aus dem Trentino stammen

sollen. Auch gegen dieses Begehren wurde von Hofrat Doktor Donabum Einspruch erhoben.

Während des ganzen Vormittags dauerte das von den Italienern geforderte Inventar. Auch hier erleiden wir Kulturverluste unermesslicher Art. Es handelt sich um Unikata, die auch einen sehr hohen materiellen Wert repräsentieren. Der Name des Direktors Cocolo der Biblioteca Marciana ist durch den Befehl der italienischen Regierung mit dieser schmähtlichen Verschleppung verbunden.

Schließlich war auch eine italienische Kommission von Archivbeamten im Hof- und Staatsarchiv erschienen, um dort Dokumente einzufordern, die, nach ihrer Behauptung, aus dem geschäftlichen Verkehr mit italienischen Behörden stammen; hauptsächlich in bezug auf das einstige Erzbistum Trient, ferner Aktenstücke aus dem Archiv von Venedig, der venezianischen Bibliothek und aus dem Archiv der mailändischen Regierung.

Das amtliche Protokoll.

Ueber die Wegnahme der Gegenstände wurde gestern folgendes Protokoll aufgenommen:

Protokoll, aufgenommen am 12. Februar in der Direktion der Gemäldegalerie des Allerhöchsten Kaiserhauses. Die k. k. italienische Waffenstillstandskommission hat der deutschösterreichischen Regierung mitgeteilt, daß sie eine Anzahl von Gegenständen historischen Wertes aus verschiedenen dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten mit Militärgewalt entnehmen werde. Die deutschösterreichische Regierung hat gegen dieses Vorgehen feierlich Protest erhoben und die Rechtmäßigkeit des bisherigen Besitzes an den betreffenden Kunst- und Wertgegenständen bargelegt sowie die Forderung gestellt, allfällige Anfechtungen des Rechtstitels vor den ordentlichen Gerichten, dem Friedenskongresse oder einem eigens hiezu bestellten Schiedsgerichte geltend zu machen. Mit Rücksicht auf das militärische Vorgehen der Waffenstillstandskommission, hat die deutschösterreichische Regierung gleichzeitig die gefertigte Verwaltung des Hofrats (Abteilung 2, früher Oberstkämmereramt) vom Erscheinen der italienischen Delegierten mit dem Auftrage verständigt, keinen Widerstand zu leisten, verschlossene Räume zu öffnen und die betreffenden Materialien zugänglich zu machen. Der unterzeichnete Vertreter des Hofrats (Oberstkämmereramt) hat voreinst mit allem Nachdruck festgestellt, daß die Gemäldegalerie des Allerhöchsten Kaiserhauses einen Bestandteil des in der Verwahrung und Verwaltung der Hofställe befindlichen Primogenitur-Fideikommisses des Allerhöchsten Kaiserhauses, mithin ein rein privates Eigentum des Erzhauses bildet. Die mit der Verwahrung betraute Hofverwaltung ist daher zu einer Herausgabe gegen den Willen des Eigentümers überhaupt nicht befugt. In dieser Beziehung wird auf die dem vorliegenden Protokolle als integrierender Bestandteil beigezeichnete Verwahrung der Generaldirektion der Allerhöchsten Privat- und Familienfonds hingewiesen. Die Hofverwaltung behält sich vor, ihre Einwendungen gegen diesen Gewaltakt sowie die Gründe für die Unstichhaltigkeit des von dieser Kommission eingenommenen Rechtstitels vor dem kompetenten Forum nachzuweisen. Die am heutigen Tage um halb 10 Uhr erschienenen Delegierten der Waffenstillstandskommission haben die in der Verwahrung aufgeführten Gegenstände der Galerie entnommen. Die Gefertigten haben diese Uebernahme mit der ausdrücklichen Erklärung zur Kenntnis genommen, daß es sich um eine Gewaltmaßnahme der okkupierenden Macht handelt, daher jedwede Verantwortung der verwahrenden Direktion und der zuständigen Aufsichtsbehörde (Oberstkämmereramt) unbedingt abgelehnt werden muß.

Die italienischen Delegierten haben zugesagt, dieses Protokoll samt Beilagen der für sie zuständigen Stelle vorzulegen, haben jedoch die Unterfertigung des Protokolls verweigert.

Verwahrung der Generaldirektion der Privat- und Familienfonds.

Die Generaldirektion der Privat- und Familienfonds des kaiserlichen Hauses hat an den Direktor der Gemäldegalerie Dr. Gustav Gluck, ferner an den Leiter der Hofbibliothek Hofrat Dr. Josef Donabum und an die Direktion der Familien-Fideikommissbibliothek folgendes Schreiben gerichtet:

Die Generaldirektion der Privat- und Familienfonds Seiner Majestät ist am 11. Februar zufällig davon in Kenntnis gelangt, daß die italienische Regierung oder die in Wien befindliche Waffenstillstandskommission auf 63 oder 64 Bilder der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses und auf eine Anzahl von Codices und anderen Objekten der Hofbibliothek oder der historischen Sammlungen Anspruch erhebe und beabsichtige, diese Gegenstände am 12. Februar um 9 Uhr vormittags an sich zu bringen, um sie nach Italien zu schaffen. Angehtlich soll diese Wegnahme mit Wissen des Herrn Staatssekretärs des Reiches erfolgen. Bei den von Italien beanspruchten Bildern und Codices handelt es sich ausschließlich um Gegenstände, die entweder einen Bestandteil des privaten Familien-Fideikommisses des habsburgisch-lothringischen Erzhauses bilden, oder, falls sie die Estensische Sammlung betreffen, im privaten Eigentum Seiner Majestät stehen. Eine derartige eigenmächtige Wegnahme wäre eine flagranter Verletzung privater Eigentumsrechte. Sie stünde im krassen Widerspruch zu den allgemeinen privat- und völkerrechtlichen Normen und auch zu den Waffenstillstandsbedingungen, die selbst bei strategischer Besetzung außerhalb der Demarkationslinie gelegener Vertikalfestungen Eingriffe in Privateigentumsrechte verbieten.

In pflichtgemäßer Ob Sorge für das private Vermögen Seiner Majestät und das private gemeinsame Vermögen des habsburgisch-lothringischen Erzhauses muß die Generaldirektion daher gegen eine solche Vorgangsweise nachdrücklichst Verwahrung einlegen und den Schutz des Gesetzes auch deshalb anrufen, weil die Wegnahme in diesem Falle nicht allein Privatrechte verletzen, sondern mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der wegzunehmenden Gegenstände auch die Interessen der Stadt Wien als eines Zentrums der Kunst und Wissenschaft schädigen würde.

In Wahrung der bezeichneten Interessen sieht sich die Generaldirektion veranlaßt, Euer Hochwohlgeboren davon zu verständigen, daß sie mit der Auslieferung der Gegenstände an die italienische Regierung nicht einverstanden ist und Euer Hochwohlgeboren für die Unerforschtheit privaten Gutes haftbar machen muß.

Der Standpunkt der Regierung.

Von amtlicher Seite wird in dieser Angelegenheit eine längere Erklärung veröffentlicht, in der es u. a. heißt: Die italienische Militärkommission hat in Form von Ultimatum, die etwa 24 Stunden vor dem Einschreiten der italienischen Delegierten dem Staatsamt für Aeußeres notifiziert worden sind, genaue Zeitpunkte bekanntgegeben, an denen die Kunst- und Bibliotheksgegenstände durch militärische Kommissionen abgeholt werden. Die deutschösterreichische Regierung mußte infolgedessen jeden Widerstand aufgeben. Sie hat allerdings eine vom Kommandanten der italienischen Waffenstillstandskommission dem Staatssekretär für Aeußeres mündlich abgegebene Erklärung erwirkt, daß durch die militärische Gewaltmaßnahme der Rechtsfrage nicht vorgegriffen werden könne. Im übrigen mußte sich die deutschösterreichische Regierung damit begnügen, gegen das Vorgehen des italienischen Kommandos energisch Protest einzulegen und jede Verantwortung sowohl gegenüber Privatpersonen als auch gegenüber den anderen auf dem Gebiete der früheren Monarchie erstandenen Nationalstaaten entschieden abzulehnen. In einer feierlichen Protestnote, die an die in Wien vertretenen Mächte und im Wege der Schutzmächte an die Vereinigten Staaten und die Entente gerichtet wird, soll dem Vernehmen nach etwa folgendes ausgeführt worden sein:

Zunächst müßte in Frage gezogen werden, auf Grund welcher Bestimmung die Waffenstillstandskommission zur Beschlagnahme von Kunstgegenständen sowie von Gegenständen geschichtlichen Wertes und von Archivmaterialien berufen ist. Der Waffenstillstandsvertrag vom 3. November 1918 bestimme den Wirkungsbereich der Waffenstillstandskommissionen in ganz anderer Weise und bezeichne als ihre Aufgaben die Entgegennahme von Kriegsmaterialien und die Ausübung von Ueberwachungsmaßnahmen. Abgesehen hiervon, sei nach allgemeinen Grundätzen des Völkerrechtes und nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 56 der Haager Landkriegordnung das Eigentum der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn sie dem Staate gehören, als Privateigentum zu behandeln und von jeder militärischen Beschlagnahme befreit. Jede Beschlagnahme von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden. Anknüpfend hieran hat das Staatsamt für Aeußeres festgestellt, daß es sich im vorliegenden Falle teils um Eigentum des Hofes, teils um Eigentum der bestanden österreichisch-ungarischen Monarchie oder des österreichischen Staates handelt und daß diese Eigentumsrechte durch Privaturlauben sowie durch feierlich ratifizierte Staatsverträge nachgewiesen werden können. Wenn diese Rechtstitel angefochten werden, so müßte dies vor den zuständigen Gerichten oder vor einem Schiedsgerichte geschehen. Durch einseitige militärische Gewaltakte können allerdings Tatsachen geschaffen, nicht aber die bestehenden Rechte beeinträchtigt werden. Im besonderen hat das Staatsamt für Aeußeres auf den Staatsvertrag vom 14. August 1868 verwiesen, laut dessen alle im Jahre 1838 aus Italien ausgeführten Bilder von Oesterreich gehalten werden sollen, und mit dem übrigen die Rückerstattung der Urkunden und Kunstgegenstände abschließend geregelt worden ist.

Vom Rechtsstandpunkte sei zweifellos anzunehmen, daß die nach dem erwähnten Verträge nicht zurückzuerstehenden Urkunden und Kunstgegenstände dem anderen Vertragsparteien belassen werden. Die getreue Durchführung des erwähnten Vertrages sei von der italienischen Regierung selbst in einem Schreiben an die damalige österreichische Regierung vom 3. September 1869 mit dem Ausdruck vollster Genehmigung anerkannt worden. Eine Aenderung dieser Rechtslage könnte wieder nur im Wege formeller Staatsverträge, etwa im Friedensvertrage, erfolgen. Vor dem Friedensschlusse aber mit Rücksicht auf die Wehrlosigkeit des deutschösterreichischen Staates, als Verwahrer der betreffenden Gegenstände, diese gewaltsam mit Beschlag zu belegen, könne wohl nur als schwere Verletzung des Völkerrechtes bezeichnet werden. Wenn die deutschösterreichische Regierung infolge ihrer politischen und wirtschaftlichen Stellung gegenüber dem Königreich Italien der Gewalt weicht, so müßte sie hierbei jede Verantwortlichkeit für die Verletzung von Rechten und Interessen, die sich aus dem Vorgehen der italienischen Militärmission ergebe, mit allem Nachdruck ablehnen. Beschwerden und Erklärungen der auf dem Gebiete der früheren österreichisch-ungarischen Monarchie erstandenen Nationalstaaten oder auch dritter Personen müßten ausschließlich gegen die italienische Staatsgewalt geltend gemacht werden.